

Festsetzung der Gebührenhöhe für die Ausstellung einer Nutzungsrechtsurkunde für eine Wahlgrabstätte nach § 17 Abs. 2 Friedhofssatzung i.V. m. § 7 Abs. 2 Friedhofsgebührensatzung

Für die Prüfung der Voraussetzung zum Erhalt einer Nutzungsrechtsurkunde incl. Arbeitsaufwand für die Herstellung werden im Durchschnitt 15 min benötigt. Sachbearbeiter sind Frau Stefanie Nied (A8) und Herr Gerhard Becht (Entgeltgruppe 8)

Nach § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art werden je angefangene Viertelstunde des mittleren Dienstes 8,40 € erhoben.

In einigen Fällen sind aufwändige Ermittlungen über die Berechtigung zur Ausübung des Nutzungsrechts anzustellen.

Daher wird eine Gebühr in Höhe von 10 € für angemessen erachtet.

Rechtsgrundlage § 1 Abs. 1 LGeb.G - Kosten einer Amtshandlung

Hiernach können Kosten, die als Gegenleistung für eine besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit entstehen, in Form von Gebühren erhoben werden.

Die Nutzungsrechtsurkunde ist eine öffentliche Urkunde, die von der Verwaltung mit einem Stadtsiegel und der Unterschrift der Friedhofsverwaltung versehen ist. Sie erbringt den vollen Beweis der Nutzungsberechtigung. Der Nutzungsrechtserwerber kann damit den Übergang des Nutzungsrechts gegenüber Behörden und anderen Verwandten beweisen. Als Inhaber des Nutzungsrechts hat er das Recht, über eine weitere Belegung und Gestaltung der Grabstätte zu entscheiden

Bei ähnlichen Urkunden z.B. im Personenstandsrecht beträgt die Gebühr ebenfalls 10 €

Neustadt an der Weinstraße, den 02.04.2014

Als